

08.04.03

Antrag
des Freistaates Bayern

**EntschlieÙung des Bundesrates für einen Verzicht auf die
Ausstellung von Rinderpässen bei der innerstaatlichen
Tierverbringung**

Der Bayerische Ministerpräsident
B III 1

München, den 8. April 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident!

Gemäß dem Beschluss der Bayerischen Staatsregierung übermittle ich die in der
Anlage beigefügte

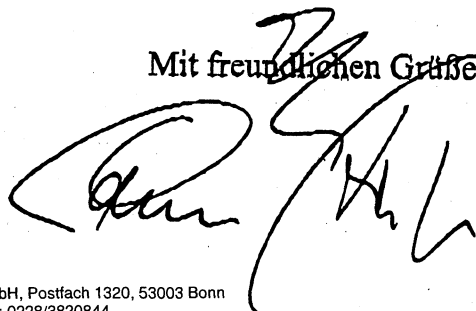
EntschlieÙung des Bundesrates für einen Verzicht auf die Ausstellung von Rinder-
pässen bei der innerstaatlichen Tierverbringung

mit dem Antrag, dass der Bundesrat diese fassen möge.

Ich bitte, die EntschlieÙung gemäß § 36 Abs. 2 GOBR auf die Tagesordnung der
787. Sitzung am 11. April 2003 zu setzen.

Es wird sofortige Sachentscheidung beantragt.

Mit freundlichen Grüßen



Entscheidung des Bundesrates für einen Verzicht auf die Ausstellung von Rinderpässen bei der innerstaatlichen Tierverbringung

Die Europäische Kommission hat im Januar 2002 die deutsche Datenbank für Rinder (HI -Tierdatenbank) als voll betriebsfähig anerkannt (Entscheidung 2002/67/EG). Die EG-Verordnung VO (EG) Nr. 1760/2000 lässt in Artikel 6 Absatz 3 zu, dass Mitgliedstaaten, die über eine voll betriebsfähige Datenbank verfügen, die Regelung treffen, dass der Rinderpass nur noch für Rinder ausgestellt werden muss, die innergemeinschaftlich gehandelt werden.

Vor diesem Hintergrund fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf,

von der durch das EG-Recht eingeräumten Möglichkeit Gebrauch zu machen und zu regeln, dass der im EG-Recht vorgeschriebene Rinderpass nur noch für solche Rinder ausgestellt werden muss, die innergemeinschaftlich gehandelt werden, d. h. wenn ein Rind in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden soll. An die Stelle des Rinderpasses soll ein reines Handelsdokument treten, das der Vorderseite des Rinderpasses entspricht.

Begründung:

Derzeit muss jede Bewegungsmeldung sowohl auf der Rückseite des Rinderpasses als auch gegenüber der elektronischen Datenbank für Rinder (HI -Tierdatenbank) vorgenommen werden. Somit muss der Landwirt nach gegenwärtiger Rechtslage Bewegungsmeldungen gleich auf zwei Arten dokumentieren. Es wird dadurch eine doppelte Dokumentation erforderlich, ohne dass damit im Sinne des gesundheitlichen Verbraucherschutzes zusätzliche Informationen im Sinne der Rückverfolgbarkeit des Lebensweges von Rindern gewonnen wären.

Der Verzicht auf den Rinderpass für die innerstaatlich verbrachten Rinder hätte zudem zur Folge, dass zusätzlicher Überwachungsaufwand, der die ordnungsgemäße Führung des Rinderpasses sicherstellen muss, entfallen könnte. Auch hierdurch könnte eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung und Entbürokratisierung in den Bereichen Veterinärwesen und Landwirtschaft erreicht werden.

Statt des Rinderpasses sollte ein Handelsdokument eingeführt werden, um die auf der Vorderseite des Rinderpasses enthaltenen, für die Praxis nützlichen Angaben (Barcode, dessen Verwendung sich im Rahmen der vom Handel durchzuführenden Rindfleischetikettierung bewährt hat, sowie bestimmte Inhalte, die für einen Teil der Tierhalter zur ordnungsgemäßen Führung des Bestandsregisters hilfreich sind, wie z. B. Geburtsdatum) zu erhalten.